

Statuten

Oberwalliser Chor- und Cäcilienverband OCV

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Oberwalliser Chor- und Cäcilienverband (OCV) besteht im Oberwallis ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der Verband setzt sich zusammen aus:

1. Kirchlichen Chören
2. Weltlichen Chören
3. Jugend- und Kinderchören
4. Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern
5. Chorleiterinnen und Chorleitern
6. Organistinnen und Organisten sowie weiteren Kirchenmusikern.

Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich jeweils auf Frauen wie Männer.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Aufgabe des OCV ist es:

- Gesang in seiner ganzen Vielfalt zu pflegen und zu fördern: dazu gehören kirchlicher und weltlicher Gesang und Kirchenmusik
- Aus- und Weiterbildung der Chorsänger, Kantoren, Chorleiter, Pianisten, Organisten und Chöre begleitenden Instrumentalisten zu fördern
- Nachwuchsförderung zu betreiben, Kinder- und Jugendchöre wie auch Schulchöre zu fördern
- Chorkompositionen, insbesondere auch mit Texten von Oberwalliser Schriftstellern durch Kompositionsaufträge, Kompositionswettbewerbe, zu fördern und zu unterstützen, da sie die Grundlage unserer Volkskultur bilden
- Besoldungsrichtlinien für Chorleiter und Organisten zeitgemäss zu erstellen und deren Anwendung zu fördern

- Chöre bei der Suche nach Dirigenten und Musikern zu unterstützen
- sich um eine gute Zusammenarbeit aller Mitgliederchöre und um die Koordination gesanglicher Anlässe im Oberwallis zu bemühen
- die Bildung eines Archives für die Medien (Tonträger, Kompositionen, etc.) aller Gattungen zu unterstützen
- als eine der Trägerorganisationen der Allgemeinen Musikschule Oberwallis (AMO) mitzuwirken
- gute Kontakte zu Behörden und Medien zu pflegen
- bei Bedarf nähere Bestimmungen in Reglementen zu beschliessen.

Der OCV ermutigt seine Mitgliederchöre, an kantonalen und regionalen Gesangsfesten teilzunehmen. Findet das kantonale Gesangsfest im Oberwallis statt, ist der OCV um Koordination und Vermittlung bemüht. Das OK des kantonalen Gesangsfestes konstituiert sich ausserhalb des Vorstandes, evtl. mit einem Vertreter aus dem OCV.

Der OCV kann eigene Anlässe durchführen. In grösseren Abständen führt der OCV einen Grossanlass durch. Er dient dazu, das Wirken des Verbandes und die Bedeutung von Gesang und Musik einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, neue Mitglieder und Chorsänger anzusprechen und den Chormitgliedern ein besonderes Erlebnis anzubieten.

Art. 4 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Der OCV ist ein Mitglied (Groupement Oberwallis) des Verbands Walliser Gesangsvereine VWG. Jeder Chor des OCV ist in der Regel auch Mitglied des VWG.

Der OCV (als Verband) ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes SKMV.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied kann jeder weltliche oder kirchliche Chor aus dem Oberwallis oder deutschsprachige Chor aus dem Unterwallis werden. OCV-Mitgliederchöre erstellen Vereins-Statuten, die denjenigen des OCV nicht widersprechen.

Mitglieder können auch Einzelpersonen werden.

Art. 6 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Bei Chören sind dem Aufnahmegesuch die Vereinsstatuten beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Mitgliederchöre und Einzelmitglieder können aus der Vereinigung austreten.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es wesentlich und wiederholt gegen den Zweck des Verbandes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- die Fachkonferenzen
- die Fachkommissionen (z. B. Musikkommission, Organisten-, Chorleiter-Kommission).

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern

- **Präsident:**
Er ist der administrative und organisatorische Leiter des Verbandes; er vertritt den Verband nach aussen. Er beruft die Versammlungen ein und hat den Vorsitz. Er beaufsichtigt und fördert die Wirksamkeit der verschiedenen Organe und unterstützt die Mitgliederchöre. Er vertritt den OCV im VWG und in der AMO oder lässt sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- **Diözesanpräses:**
Er ist geistlicher Leiter, betreut die liturgische Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Chöre und Kirchenmusiker des Verbandes zusammen mit der Liturgiekommission des Bistums und wahrt die kirchlichen Interessen des OCV. Der Diözesanpräses wird vom Bischof auf Vorschlag des OCV-Vorstandes ernannt.
- Koordinator der Fachkommissionen
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der jährlichen DV gewählt. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die DV den Präsidenten.

Der Vorstand teilt die Aufgabenbereiche intern auf und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand berät Verbandsangelegenheiten, vertritt den Verband nach aussen und innen und sorgt für die korrekte Handhabung der Statuten. Der Vorstand:

- erstellt ein Jahresprogramm des Verbandes
- betreut und überwacht die Aus- und Weiterbildung
- hat die Möglichkeit, bei Versammlungen Referenten einzuladen
- bereitet die jährliche DV vor, führt sie durch, und setzt ihre Beschlüsse um
- bereitet die Cäcilienkonferenz und weitere Fachkonferenzen vor
- erstellt ein Jahresbudget zu Händen der DV
- ernennt Fachkommissionen
- bemüht sich um die Koordination der gesanglichen Anlässe im Oberwallis
- bestimmt einen Vertreter im SKMV
- schlägt der DV Ehrenmitglieder vor

Der Vorstand kann Vertreter der Fachkommissionen beiziehen.

Bei vorstandsinternen Abstimmungen liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Art. 10 Delegierten-Versammlung

Die DV ist das oberste Organ des OCV. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand des OCV, zwei Delegiertenstimmen pro Chor sowie den Chorleitern, Organisten, Vereinspräsidenten, Dekanatspräsidenten, Dekanatspräsid, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Chören mit mehr als 40 Aktivmitgliedern steht ein dritter Delegierter zu.

Sie findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der angeschlossenen Chöre oder eines Drittels der Einzelmitglieder kann eine ausserordentliche DV einberufen werden.

Die Einladung erfolgt durch den OCV-Vorstand schriftlich an die Vorstände der Vereine und Dekanatsverbände sowie an Einzelmitglieder mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der DV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit offener Abstimmung mit absolutem Mehr der Anwesenden. Auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden muss schriftlich abgestimmt werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Jede statuarisch einberufene DV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten und Einzelmitglieder.

Aufgaben der DV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Entgegennahme der Berichte von Präsident, Koordinator Fachkommissionen und Präses
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- Wahl von Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Finanzreglementes
- Annahme und Abänderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Chören und Einzelmitgliedern
- Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der DV Bericht und stellen Antrag. Die Amtszeit kann verlängert werden.

IV. Kommissionen und Konferenzen

Art. 12 Fachkonferenzen

Der Vorstand organisiert Fachkonferenzen wie die Cäcilienkonferenz (s. Art. 15); diese stehen allen Chormitgliedern und weiteren Interessierten offen.

Die Konferenzen dienen der Erörterung von Fragen der Chor- und Kirchenmusik (wie der Jugendmusikförderung, der Nachwuchsförderung, der Weiterbildung, der Repertoires, der Anlassplanung etc.). Sie können Vorträge, Diskussionen, Arbeiten in Arbeitsgruppen usw. umfassen und sich auf bestimmte Musikrichtungen beschränken (wie weltliche Musik, Jugendmusik, Gospelsongs, Orgelmusik etc.).

Die Konferenzen können Empfehlungen abgeben.

Art. 13 Musikkommission und weitere Fachkommissionen

Der Vorstand setzt eine Musikkommission ein. Sie erarbeitet Vorschläge für die musikalisch-fachlichen Aufgaben des OCV und wird mindestens dreimal im Jahr einberufen. Der Vorstand erlässt ein Reglement, in dem die Zusammensetzung und die Arbeit der Kommission näher geordnet wird.

Der Vorstand kann weitere Fachkommissionen ernennen (so für Organisten, Chorleiter, Kantoren usw.) und mit einem spezifischen Thema beauftragen.

Die Kommissionen geben Rückmeldung über ihre Tätigkeit. Ansprechperson ist der Koordinator Fachkommissionen, der damit den Vorstand in Spezialgebieten entlastet.

V. Verbandsstruktur

V.1 Kirchliche Chöre

Art. 14 Kirchenmusikalischer Auftrag

Der Kirchengesang und die Kirchenmusik stehen spirituell unter dem Kirchenmusik-Patronat der Heiligen Cäcilia.

Aufgabe des OCV ist es:

- die kirchlichen Chöre dahin zu führen, die aktuell geltenden liturgischen Richtlinien der katholischen Kirche umzusetzen
- die Kirchenmusiker in Zusammenarbeit mit der liturgischen Kommission entsprechend auszubilden
- empfehlenswerte Musikalien zu vermitteln
- interessante Kirchenmusik- und Chor-Literatur wie etwa „Musik & Liturgie“ zu unterstützen und zu fördern.

Der Bischof von Sitten ernennt auf Vorschlag des OCV-Vorstandes den Diözesanpräses für den deutschsprachigen Teil des Bistums. Er kann bei Bedarf Einsicht nehmen in die Arbeit des Verbandes.

Der OCV koordiniert die Daten der Dekanats-Gesangsfeste, des OCV-Grossanlasses und des kantonalen Gesangsfestes. Diese Anlässe sollen einander nicht konkurrenzieren. Es ist ein geeigneter Schlüssel und Rhythmus für diese wiederkehrenden Anlässe zu suchen.

Art. 15 Cäcilienkonferenz

Zur jährlich stattfindenden Cäcilienkonferenz sind alle Chorleiter, Organisten und Vereins- und Dekanatspräsidenten sowie Dekanatspräses der kirchlichen Chöre und die kirchlichen Fachkommissionen sowie Einzel- und Ehrenmitglieder und weitere Interessierte eingeladen. Dort werden aktuelle Themen diskutiert. Die Teilnehmer können Anliegen aus den Chören einbringen und so dem Vorstand Impulse zur weiteren Tätigkeit eingeben. Die Konferenz ist Bindeglied zwischen Diözesanverband, Dekanatsverbänden und Chören ebenso wie Bindeglied zwischen Seelsorgern und Kirchenmusikern. Sie nimmt eine periodische Lagebeurteilung über die Situation der Chöre vor. Sie unterstützt den OCV bei der Organisation und Durchführung von Tagungen und anderen Grossanlässen.

Art. 16 Dekanatsverbände

- Der OCV umfasst als Unterverbände die Dekanatscäcilienverbände (DCV) Ernen, Brig, Visp, Raron und Leuk.
- Jedem DCV unterstehen die angeschlossenen Chöre dieses Dekanates.
- Jeder DCV gibt sich eigene Statuten. Sie dürfen den Statuten des OCV nicht widersprechen und sind von diesem zu genehmigen.
- Dekanatspräsidenten und Dekanatspräses haben für ihren Dekanatsverband dieselben Pflichten und Rechte wie Präsident und Präses des OCV.
- Die Dekanatspräsidenten treffen sich in der Regel einmal im Jahr mit dem OCV-Vorstand zu einer Sitzung.
- Die Dekanatspräses treffen sich in der Regel alle zwei Jahre einmal mit dem OCV-Präses.
- Die Dekanatspräses werden auf Vorschlag der Dekanatskonferenz der Seelsorger vom DCV-Vorstand bestimmt. Die übrigen Mitglieder und der Präsident des DCV werden von der jeweiligen Dekanats-DV gewählt.

Art. 17 Kirchliche Chöre

Zur Pflege der Kirchenmusik bilden sich in den einzelnen Pfarreien und Regionen Cäcilienchöre oder andere Chöre. Sie sind Vereine gemäss ZGB sowie kirchliche Vereine gemäss Canones 298-329, insbesondere 321-326 des Kirchenrechts (CIC). Der Cäcilienchor ist ein kirchlicher Verein und als solcher gehalten, den kirchlichen Richtlinien zu entsprechen. Statutenänderungen auf Vereinsebene bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Der Ortspfarrer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Seelsorgeteams ist Präses des Vereins.

V.2 Weltliche Chöre

Art. 18 Definition

Weltliche Chöre sind alle Gemischten Chöre, Frauenchöre, Männerchöre und Ensembles, die nicht einem Dekanat angeschlossen sind.

Der OCV kann weltliche Gesangsfeste durchführen und organisiert Atelierweekends und Singwochen.

Der OCV ist bestrebt, vokale Volksmusik zu fördern und sucht hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden (Bsp. Jodlerverband).

V.3 Kinder- und Jugendchöre

Art.19 Definition

Als Kinder- und Jugendchöre gehören alle Gruppierungen, die als solche deklariert sind oder ein maximales Alter von 25 Jahren ausweisen.

Singschulen und Schulchöre gehören auch zu den Kinder- und Jugendchören.

Die Kinder- und Jugendchöre übernehmen dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband wie die anderen Chöre.

Art. 20 Beitragspflicht

Kinder- und Jugendchöre sind von der Zahlung der Beiträge dispensiert. Sie können aber aufgefordert werden, für gewisse Kosten aufzukommen (Zeitungsabonnemente, andere Beiträge wie SUISA).

Art. 21 Nachwuchsförderung

Der OCV setzt sich insbesondere für die Nachwuchsförderung ein.

V.4 Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder

Art. 22 Einzelmitglieder sind beitragspflichtig. Jedes Einzelmitglied hat Stimmrecht an der DV.

Ehrenmitglieder werden von der DV ernannt und gelten auch als Einzelmitglieder, sind jedoch beitragsfrei und ohne Stimmrecht an der DV.

VI. Beiträge

Art. 23 Beiträge

Die Jahres-Beiträge werden in einem separaten Finanz-Reglement, das von der DV genehmigt wird, festgesetzt.

VII. Auflösung

Art. 24 Auflösung des OCV

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten und Einzelmitglieder anlässlich einer DV notwendig. Das Verbandsvermögen geht nach Auflösung des Verbands an das Bischöfliche Ordinariat in treuhänderische Obhut bis zur Neugründung eines Verbands mit gleichem Zweck.

Brig-Glis, am 1. März 2013

Der Präsident:

Arnold Steiner

Die Aktuarin:

Christine Heinzmann-Rotzer